

Lagebericht Korruption 2019

- 25. Juni 2020 -



Der Generalstaatsanwalt
des Landes
Schleswig-Holstein

Sperrfrist: 25. Juni 2020, 10.00 Uhr

I. Entwicklung der Eingangs- und Erledigungszahlen

Vorbemerkung:

Die Darstellung erfasst Korruptionsdelikte der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108 e StGB), der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299 a, 299 b StGB).

Vergehen der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) werden statistisch ebenfalls erfasst, weil nach den Erfahrungen der Staatsanwaltschaften des Landes ein enger Zusammenhang mit den vorbezeichneten Korruptionsdelikten besteht.

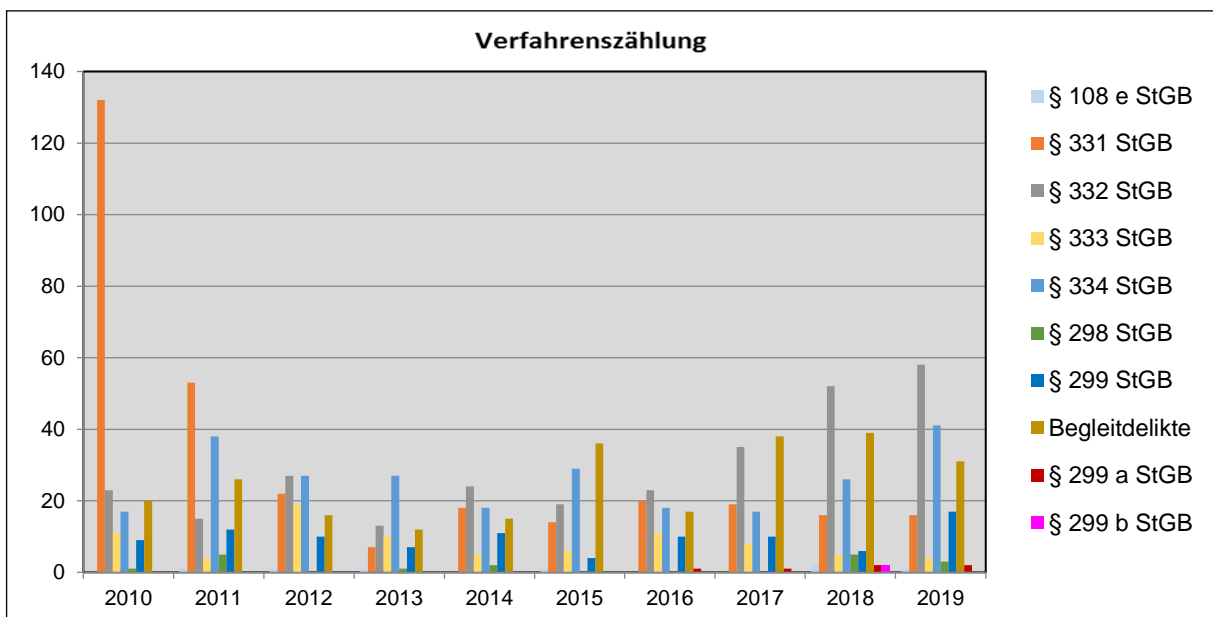
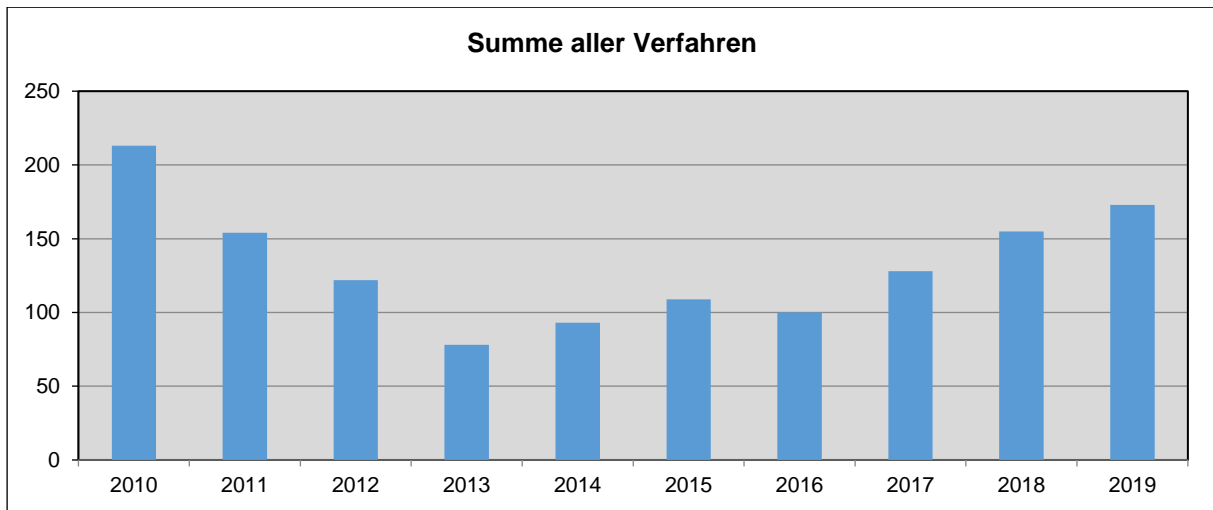
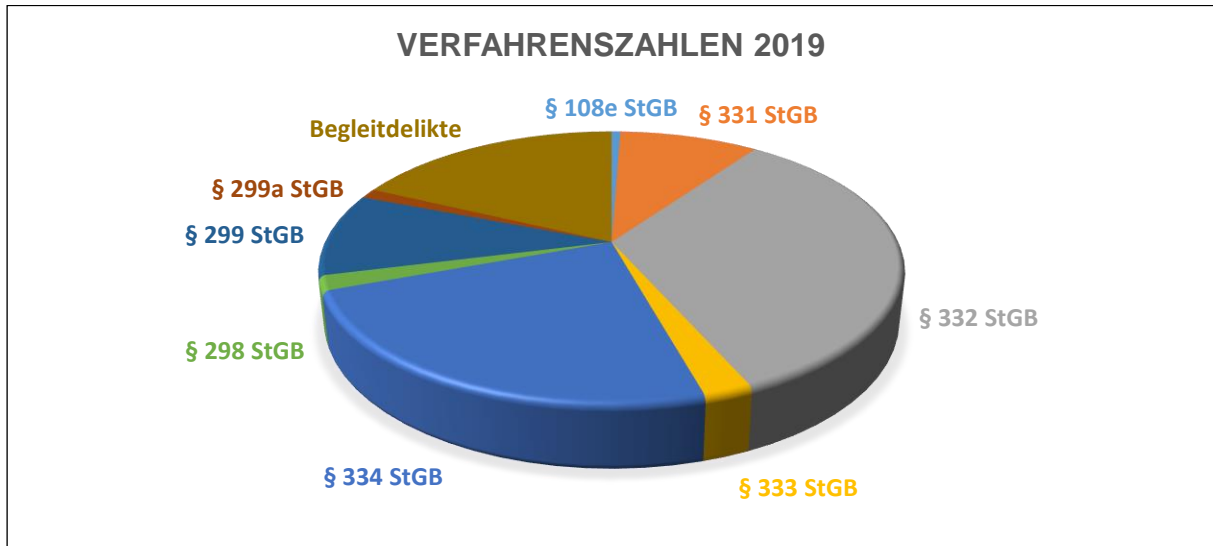
Sogenannte Umfeld- und Begleitdelikte wurden gesondert in die Statistik aufgenommen. Umfeld-/Begleitdelikte sind u. a. Straftaten wie Betrug, Untreue, Falschbeurkundung im Amt, Verletzung von Dienstgeheimnissen und Steuerhinterziehung. Nicht selten beginnen die Ermittlungen allein wegen des Verdachts solcher Delikte, wobei sich erst im Verlauf der Ermittlungen konkrete Verdachtsmomente für korruptive Handlungen ergeben.

1. Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren

a) Verfahrenszählung

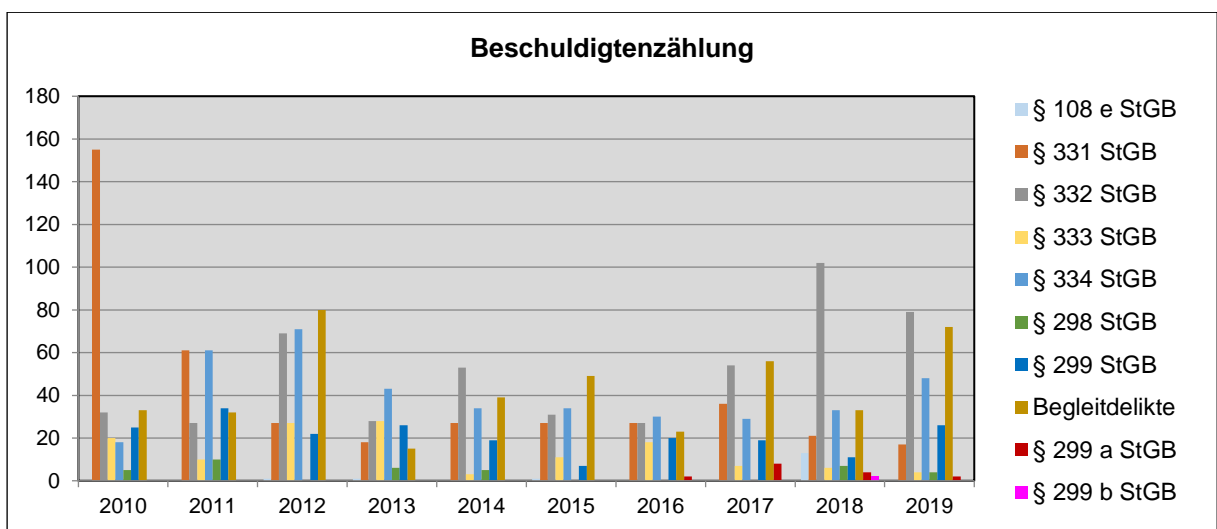
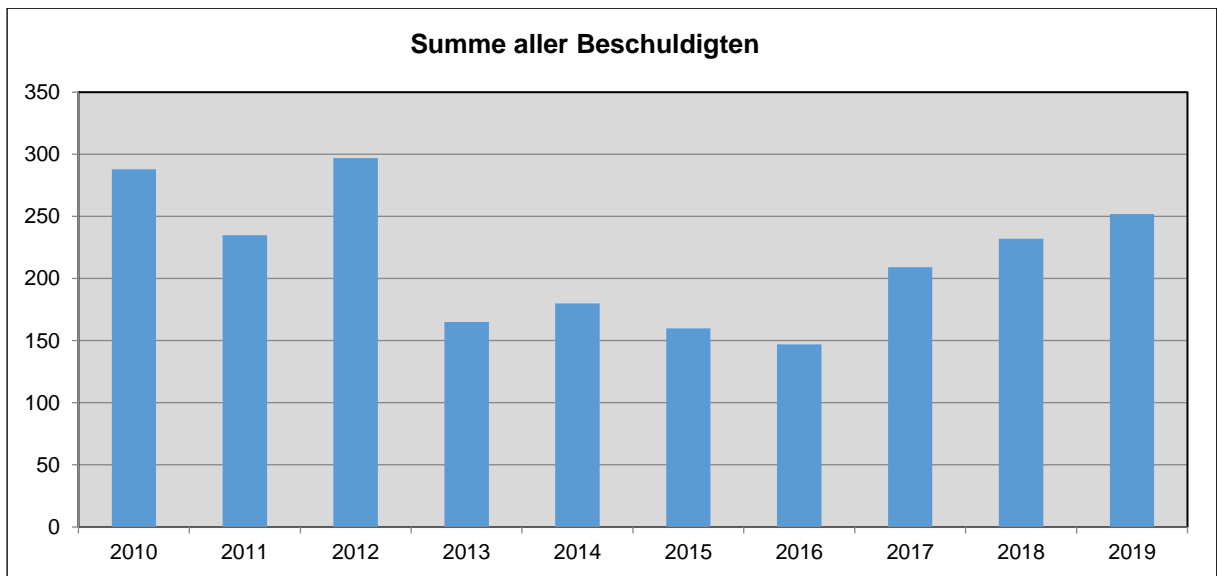
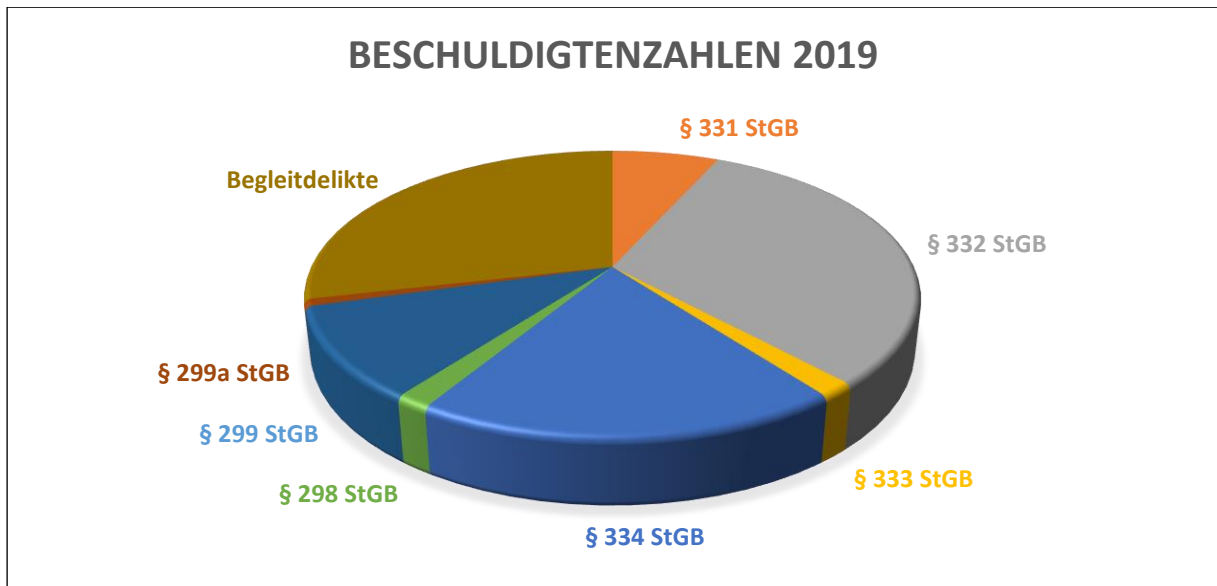
Verfahren, die verschiedene Korruptionsdelikte (etwa Bestechung und Bestechlichkeit) zum Gegenstand haben, sind zur Vermeidung von Doppelzählungen nur unter einem strafrechtlichen Gesichtspunkt erfasst.

Deliktsart	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
§ 108 e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	0	1	1	1	0	1	0	0	2	1
§ 331 StGB Vorteilsannahme	132	53	22	7	18	14	20	19	16	16
§ 332 StGB Bestechlichkeit	23	15	27	13	24	19	23	35	52	58
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	11	4	19	10	5	6	11	8	5	4
§ 334 StGB Bestechung	17	38	27	27	18	29	18	17	26	41
§ 298 StGB wettbewerbs- beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen	1	5	0	1	2	0	0	0	5	3
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	9	12	10	7	11	4	10	10	6	17
§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	0	0	0	0	0	0	1	1	2	2
§ 299 b Bestechung im Gesundheitswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Begleitdelikte	20	26	16	12	15	36	17	38	39	31
Summe:	213	154	122	78	93	109	100	128	155	173



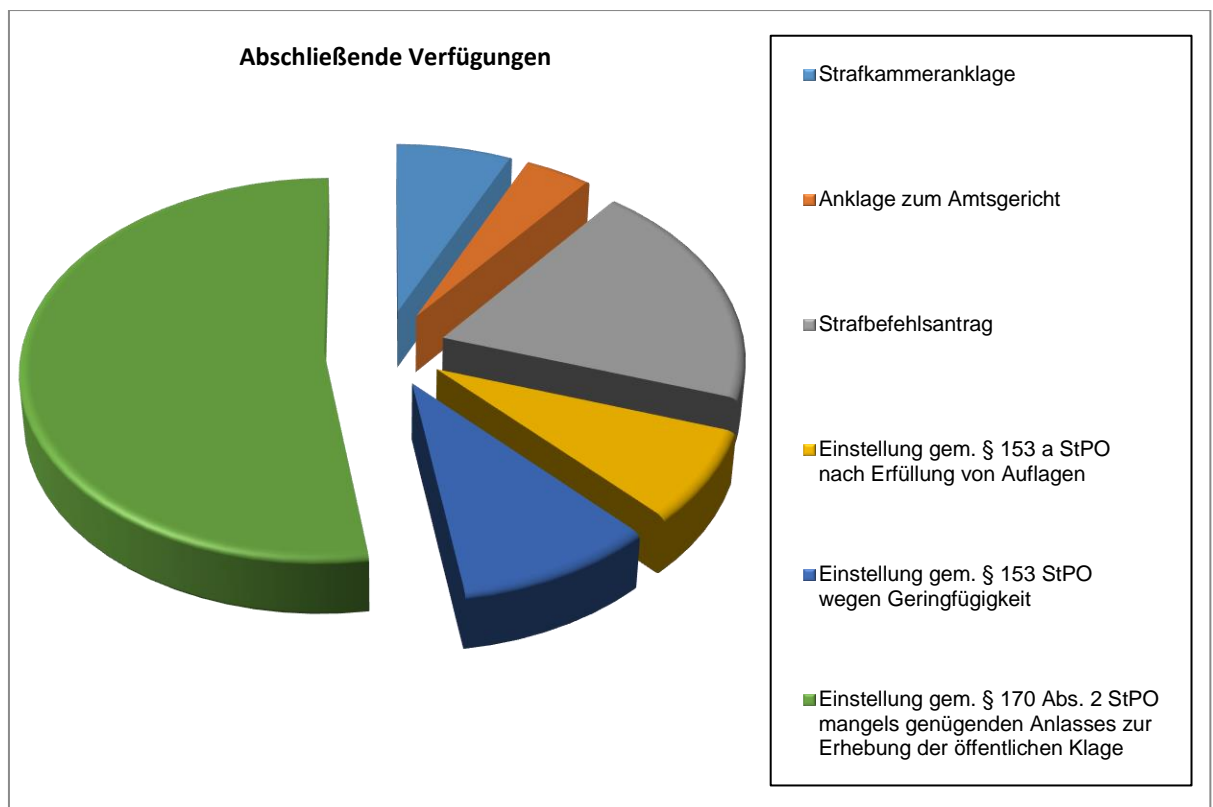
b) Beschuldigtenzählung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
§ 108 e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	0	0	1	1	0	1	0	0	13	0
§ 331 StGB Vorteilsannahme	155	61	27	18	27	27	27	36	21	17
§ 332 StGB Bestechlichkeit	32	27	69	28	53	31	27	54	102	79
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	20	10	27	28	3	11	18	7	6	4
§ 334 StGB Bestechung	18	61	71	43	34	34	30	29	33	48
§ 298 StGB wettbewerbs- beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen	5	10	0	6	5	0	0	0	7	4
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	25	34	22	26	19	7	20	19	11	26
299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	0	0	0	0	0	0	2	8	4	2
§ 299 b Bestechung im Gesundheitswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Begleitdelikte	33	32	80	15	39	49	23	56	33	72
Summe:	288	235	297	165	180	160	147	209	232	252



2. Abschließende Verfügungen der Staatsanwaltschaften - Beschuldigtenzählung -

Erledigungsart	2019
Strafkammeranklage	7
Anklage zum Amtsgericht (Strafrichter/Schöffengericht)	4
Strafbefehlsantrag	20
Einstellung gem. § 153a StPO nach Erfüllung von Auflagen	8
Einstellung gem. § 153 StPO wegen Geringfügigkeit	10
Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage	54



II. Lagebeurteilung

Die Anzahl der wegen eines Korruptionsverdachts in Schleswig-Holstein geführten Ermittlungsverfahren ist im Jahr 2019 im Vergleich mit dem Vorjahr wiederum leicht angestiegen. Dies gilt sowohl für die Anzahl der Ermittlungsverfahren als auch für die Zahl der Beschuldigten. Der Trend der vergangenen Jahre setzt sich damit fort. Bei einem 10-Jahres-Vergleich bewegen sich die aktuellen Zahlen im oberen Bereich.

Dabei handelte es sich im Jahr 2019 - wie in den Vorjahren - hauptsächlich um Fälle struktureller Korruption und nicht um Fälle sogenannter situativer Korruption, d. h. überschaubare Gelegenheitstaten.

Die Sachverhalte, die den Korruptionsverfahren zugrunde liegen, machen deutlich, dass es trotz der fortschreitenden gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung für korruptives Handeln nach wie vor erforderlich ist, der Bekämpfung dieses Deliktsfeldes eine hohe Priorität einzuräumen. Denn die Verfahren zeigen, dass die Bereitschaft Einzelner, sich auf Kosten von Unternehmen oder der Allgemeinheit zu bereichern, weiterhin vorhanden ist. Die Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Bescheinigung von tatsächlich nicht oder lediglich oberflächlich durchgeführten Fahrzeug-Hauptuntersuchungen durch amtliche Prüferingenieure zeigen überdies, dass dabei teilweise sogar Gefahren für Leib und Leben Dritter in Kauf genommen werden.

1. Gemeinsame Ermittlungsgruppe Staatsanwaltschaft/Polizei

Das gemeinsame Konzept des Landeskriminalamts und des Generalstaatsanwalts zur Konzentration der Bekämpfung der Korruptionskriminalität in Schleswig-Holstein hat weiterhin positive Auswirkungen auf die Korruptionsbekämpfung.

Wesentliches Merkmal der dadurch geschaffenen gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der landesweiten Korruptionskriminalität ist der ressortübergreifende Ansatz der Korruptionsbekämpfung.

So werden die landesweiten Korruptionsermittlungen des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein und der Staatsanwaltschaft Kiel unterstützt durch einen Steuerfahnder des Finanzamtes, der als Verbindungsbeamter eingesetzt ist. Überdies ist ein Bauingenieur vom Wirtschaftsministerium an die Staatsanwaltschaft Kiel zur Unterstützung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe abgeordnet. Die Ermittlungsgruppe wird zudem durch mehrere Buchhaltungskräfte und einen Rechnungsprüfer unterstützt. Diese fachübergreifende Zusammenarbeit erweist sich nach wie vor als äußerst wertvoll, denn sie eröffnet die Möglichkeit, mit unterschiedlicher fachlicher Expertise die Fälle ganzheitlich zu betrachten und die Ermittlungen von vornherein sinnvoll und ressourcenschonend zu strukturieren und zu gestalten.

2. Belastungssituation

Die personelle Belastung der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Korruption ist weiterhin hoch. Dies ist auf die in der Regel hohe Komplexität der Verfahren, den damit verbundenen erheblichen Ermittlungsaufwand so-

wie die im Berichtszeitraum weiter angestiegenen Verfahrenszahlen zurückzuführen. Die Staatsanwaltschaft Kiel hatte in der zurückliegenden Zeit des Weiteren personelle Abgänge von erfahrenen Korruptionsdezernenten/-innen zu verzeichnen. Die Einarbeitung der neuen Dezernenten/-innen in diese Materie erfordert eine gewisse Zeit, in der die Dezernenten/-innen die Besonderheit der Korruptionsermittlungen in einem Deliktsbereich mit einem hohen Dunkelfeld, ohne geschädigte Tatzeugen, mit einer landesweiten Zuständigkeit und einer engen Zusammenarbeit mit den ressortfremden Kräften innerhalb der gemeinsamen Ermittlungsgruppe zunächst kennenlernen müssen.

Hervorzuheben ist, dass es der Korruptionsabteilung der Staatsanwaltschaft Kiel trotz dieser Widrigkeiten gelungen ist, im Berichtszeitraum deutlich mehr Verfahren zu einem Abschluss zu bringen, als Neueingänge zu verzeichnen waren. Die dem Lagebericht zu entnehmenden Verfahrenserledigungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt.

Die hohe Anzahl der Verfahrensabschlüsse ist in Anbetracht dessen besonders bemerkenswert, dass auch die Ermittlungstätigkeiten im Jahr 2019 erhebliche Kapazitäten banden. So wurden im Jahr 2019 in Korruptionsverfahren mit insgesamt 371 Einsatzkräften des Landeskriminalamts an 13 Tagen insgesamt 81 Objekte durchsucht. Dies stellt hinsichtlich der Anzahl der zu durchsuchenden Objekte und der dafür benötigten polizeilichen Einsatzkräfte eine deutliche Steigerung des Ermittlungsaufwands im Vergleich zum Vorjahr dar. Diese Steigerung ist insbesondere auf große Durchsuchungsmaßnahmen in Verfahrenskomplexen wegen des Verdachts des betrügerischen Zusammenwirkens von Gebrauchtwagenhändlern und beliebigen Fahrzeugprüfingenieuren, welche sich im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit bestechen lassen haben sollen, zurück-

zuführen. So sind allein in zwei Ermittlungsverfahren an einem Durchsuchungstag in 42 Durchsuchungsobjekten Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt worden. Hierbei kamen neben den Dezernentinnen und Dezernenten der Korruptionsabteilung der Staatsanwaltschaft Kiel insgesamt 130 polizeiliche Durchsuchungskräfte zum Einsatz. Dieser Aufwand macht den Umfang der Ermittlungen in nur diesen beiden Verfahren deutlich, die gegen insgesamt 36 Beschuldigte geführt werden. Die Auf- und Abarbeitung der Erkenntnisse aus diesen strafprozessualen Maßnahmen bindet derzeit insbesondere beim Landeskriminalamt Schleswig-Holstein einen großen Anteil der zur Verfügung stehenden Arbeitskraft.

Eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kiel, wie die Teilnahme an Durchsuchungen, die Durchsicht von Papieren sowie die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen, nahmen im Berichtsjahr insgesamt 103 Stunden in Anspruch.

3. Vermögensabschöpfung

Maßnahmen der Vermögensabschöpfung stellen auch in Korruptionsverfahren ein wichtiges Instrument dar. Diese dienen der Abschöpfung von Vermögensvorteilen, die durch Straftaten erlangt wurden und dem Täter nicht belassen werden sollen.

Im Berichtszeitraum wurden in Korruptionsverfahren Sicherungstitel (Vermögensarreste und Beschlagnahmen) in Höhe von insgesamt 2.335.400,70 € erwirkt, in deren Vollziehung insgesamt 276.362,52 € vorläufig gesichert werden konnten. Weitere 315.059,45 € konnten ohne förmliche Sicherung und gerichtliche Einziehungsentscheidung bereits unmittelbar an Verletzte zurückgeleitet werden. Endgültig vereinnahmt für den Staat im Rahmen der Strafvollstreckung wurde indes lediglich ein Betrag in Höhe von 675,- €.

4. Der Anti-Korruptionsbeauftragte

Im Jahr 2019 hat der Anti-Korruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein insgesamt 12 Vorgänge an die Staatsanwaltschaft Kiel (Abteilung für Korruptionsstrafsachen) abgegeben. In acht dieser Vorgänge wurde mangels Anfangsverdachts für eine Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Nach der Durchführung von Ermittlungen war ein Ermittlungsverfahren in Ermangelung eines hinreichenden Tatverdachts einzustellen. In den verbleibenden drei Vorgängen dauert die Vorprüfung jeweils noch an.

Im Berichtszeitraum war weiterhin ein Eingang anonymer Strafanzeigen wegen behaupteter Korruptionsdelikte in geringer Anzahl auch unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft Kiel festzustellen. Diesen anonymen Strafanzeigen, die sowohl per E-Mail als auch per Post eingingen, lagen nicht selten Sachverhalte zugrunde, denen eine örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Kiel nicht zu entnehmen war. Die überwiegende Anzahl anonymer Anzeigen mit korruptiven Bezügen war jedoch weiterhin bei dem Anti-Korruptionsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein zu verzeichnen.

Die Zusammenarbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit dem Anti-Korruptionsbeauftragten, der zum Jahreswechsel sein Amt niedergelegt hat, erfolgte stets konstruktiv und vertrauensvoll. Es ist zu erwarten, dass diese gute Zusammenarbeit mit seiner Nachfolgerin im Amt seine Fortsetzung finden wird.

5. Die Zentrale Stelle Korruption des Generalstaatsanwalts

Die Zentrale Stelle Korruption ist Ansprechstelle für alle Verwaltungsbehörden, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung korruptiver Verhaltensweisen befasst sind. Überdies trägt die Zentrale Stelle Korruption zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden durch die regelmäßige Veranstaltung von und Teilnahme an behördenübergreifenden Dienstbesprechungen bei.

Von der Zentralen Stelle Korruption werden Fortbildungsveranstaltungen mit den Zielen der Korruptionsprävention und der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden bei der Korruptionsbekämpfung initiiert. So findet einmal jährlich ein ressortübergreifender Erfahrungsaustausch mit den Korruptionsansprechpartnern und –ansprechpartnerinnen der Ministerien unter der Leitung der Zentralen Stelle Korruption statt, an dem auch Vertreter der gemeinsamen Ermittlungsgruppe und der Anti-Korruptionsbeauftragte teilnehmen. Dieses Zusammentreffen stellt die Weitergabe von Informationen zu aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen in korruptionsrelevanten Bereichen sicher und wird überdies für den Austausch von Erfahrungen und die Diskussion von Lösungsansätzen bei sich ergebenden Problemstellungen genutzt.

Die Leiterin der Zentralen Stelle Korruption nimmt ferner an den regelmäßigen Treffen der Arbeitsgruppe „Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein“ (KBK-SH) teil, im Rahmen derer unter anderem Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung weiterentwickelt sowie Erfahrungen, Berichte und Ergebnisse des Anti-Korruptionsbeauftragten begleitet und evaluiert werden. Überdies ist die Zentrale

Stelle Korruption in der Arbeitsgruppe „Fortbildungskonzept zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in Schleswig-Holstein“ vertreten, die sich aus Vertretern des Innenministeriums, des Landeskriminalamts, der Zentralen Stelle Korruption, des Städteverbandes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, des zentralen Fortbildungs- und Beratungsanbieters für den öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein (KOMMA-SH) sowie dem Anti-Korruptionsbeauftragten als ständige Mitglieder zusammensetzt. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe richteten im Jahr 2019 nun schon zum wiederholten Mal eine gemeinsame Fachtagung zum Thema Korruptionsprävention aus, in der es unter anderem um die Themen „Korruption im Ehrenamt- Sensibilisierung für mögliche Fallstricke“, „Genehmigung zur Annahme von Vorteilen – Wie kann eine Umsetzung in der Praxis im Land und den Kommunen aussehen“ und „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei Korruption“ ging. Die Tagung richtete sich an Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen aus der Landes- und Kommunalverwaltung sowie anderer Institutionen und kommunale Entscheidungsträger/-innen aus Haupt- und Ehrenamt und stieß bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf großes Interesse.

III. Fallbeispiele

In Bezug auf die nachfolgenden Fallbeispiele wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, bis zum rechtskräftigen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt.

Fall 1:

Die Staatsanwaltschaft Kiel führt bereits seit dem Jahr 2017 Ermittlungen gegen einen amtlich anerkannten Prüferingenieur und weitere Personen we-

gen des Verdachts der gewerbsmäßigen Bestechlichkeit und der (mittelbaren) Falschbeurkundung im Amt bzw. der gewerbsmäßigen Bestechung und der Beihilfe zur (mittelbaren) Falschbeurkundung im Amt im Zusammenhang mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen. Dem Prüferingenieur wird vorgeworfen, in zahlreichen Fällen trotz zum Teil gravierender Mängel der Fahrzeuge positive Hauptuntersuchungsberichte ausgestellt, das falsche Fälligkeitsdatum der nächsten Hauptuntersuchung in die Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen und die HU-Prüfplakette erteilt zu haben. Bei noch nicht zugelassenen Fahrzeugen soll er die Erteilung einer HU-Prüfplakette durch die Zulassungsbehörde bei Vorlage seines positiven Hauptuntersuchungsberichts für möglich und billigend in Kauf genommen haben. Dem Prüferingenieur wird unter anderem vorgeworfen, nach einer Fahrzeugsicherheitsüberprüfung die Prüfplakette für einen PKW erteilt zu haben, obwohl das Fahrzeug gravierende Mängel aufwies, indem unter anderem die hinteren Bremsen an den Bremsscheiben stark abgenutzt und die Bremsleitungen so geschädigt waren, dass eine Vollbremsung das Platzen der Leitungen zur Folge hätte haben können. Die Handbremse soll aufgrund starker Schäden wirkungslos gewesen sein. Die weiteren Beschuldigten sind verdächtig, den Prüferingenieur mit pflichtwidrigen Hauptuntersuchungen beauftragt zu haben.

Fall 2:

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen ein zuvor freisprechendes Urteil des Amtsgerichts verurteilte das Landgericht den angeklagten Fahrzeugprüferingenieur wegen Falschbeurkundung im Amt in mittelbarer Täterschaft zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen. Der Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Prüforganisation soll für einen PKW Smart eine HU-Bescheinigung erteilt haben, obwohl der PKW von außen sofort sichtbare Mängel an der Bremsanlage gehabt haben soll. Die Bremsschläuche an der 1. Achse links und rechts sollen verdreht gewesen sein. Der angeklagte Prüferingenieur soll diesen Mangel aufgrund einer unsorgfältigen und

oberflächlichen Prüfung übersehen haben und dies billigend in Kauf genommen haben. Dabei soll er auch billigend in Kauf genommen haben, dass der gutgläubige zuständige Sachbearbeiter der Kfz-Zulassungsstelle auf Grundlage seines unzutreffenden Untersuchungsberichts die HU-Prüfplakette für das Fahrzeug zuteilen und die entsprechenden Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung vornehmen werde.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Fall 3:

In einem komplexen Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche von Veranstaltungs- und Marketingagenturen sowie gegen einen für die Öffentlichkeitsarbeit einer Unternehmenskette verantwortlichen Mitarbeiter ist nach lange andauernden Ermittlungen Ende September 2019 gegen sieben Angeeschuldigte Anklage zum Landgericht – Große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer – wegen banden- und gewerbsmäßigen Betruges, gewerbsmäßiger Untreue sowie gewerbsmäßiger Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr bzw. wegen Beihilfe hierzu erhoben worden. Gegenstand der Anklageschrift sind insgesamt knapp 1400 Fälle.

Die angeschuldigten Verantwortlichen der Veranstaltungs- und Marketingagenturen sollen mit dem damals für die Öffentlichkeitsarbeit der Unternehmenskette verantwortlichen Angeeschuldigten im Zeitraum von 2012 bis 2015 zusammengearbeitet haben, um Abrechnungen für vorgeblich geleistete Sponsoring- und Marketingmaßnahmen, die tatsächlich überhaupt nicht oder nicht in dem abgerechneten Umfang stattgefunden haben, von der Unternehmenskette bezahlen zu lassen. Insgesamt stehen laut Anklageschrift ungerechtfertigte Abrechnungen in Höhe von ca. 6,5 Millionen Euro zum Nachteil der Unternehmenskette in Rede. Als Gegenleistung auch für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zu den Unternehmen zweier Angeeschuldigter sollen der ehemalige Mitarbeiter der Unternehmenskette bzw. dessen spätere Ehefrau und weitere Personen aus

dem persönlichen Umfeld des Mitarbeiters über diesen eine Vielzahl von Zuwendungen in Gestalt von hochwertigen Reisen, Schmuck, Elektroartikel oder Handwerkerleistungen im Gesamtwert von ca. 370.000 Euro erhalten haben.

Eine Entscheidung über die Zulassung der Anklageschrift und über die Eröffnung des Hauptverfahrens seitens des Landgerichts steht noch aus. Aufgrund des außergewöhnlichen Umfangs der Sache – das Verfahren besteht aus ca. 50 Kartons mit Ermittlungsakten sowie weiteren ca. 200 Kartons mit Asservaten – ist eine zeitnahe Eröffnungsentscheidung des Landgerichts nicht zu erwarten.

Fall 4:

In einem Strafverfahren gegen den früheren Geschäftsführer einer als Eigenbetrieb eines Landkreises geführten Klinik hat das Landgericht – Große Strafkammer - den Angeklagten im Juni 2019 wegen Bestechlichkeit in zwei Fällen sowie der Untreue in einem Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zudem wurde die Einziehung eines Betrages in Höhe von 27.185,- € angeordnet.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, von Zulieferern und Auftragnehmern der Klinik, die der Anklage einzelvertretungsberechtigt im Geschäftsverkehr vertrat, Vorteile in Gestalt von Barzuwendungen, technischen Geräten, Dienstleistungen und Bewirtungen angenommen zu haben, auf die er keinen Anspruch hatte und die ihm allein aufgrund seiner Position als Klinikverantwortlicher gewährt worden sein sollen.

Das Urteil des Landgerichts ist nicht rechtskräftig. Der Angeklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Fall 5:

In dem Strafverfahren gegen Verantwortliche von zwei Bauunternehmen wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen hat das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zwei Strafbefehle mit Geldstrafen von 80 bzw. 60 Tagessätzen zu je 150,- € erlassen, welche sodann jeweils rechtskräftig wurden.

Gegenstand der Strafbefehle ist der Vorwurf, dass die Verurteilten auf eine beschränkte Ausschreibung für Betoninstandsetzungsarbeiten der öffentlichen Hand zwei jeweils identische Leistungsverzeichnisse mit übereinstimmenden Einheitspreisen, Angebotsinhalten und einem identischen Gesamtangebot abgegeben haben sollen. Durchgeführte strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen bestätigten den Verdacht, dass ein Austausch zwischen den Unternehmen stattgefunden hat und der Verantwortliche eines Unternehmens dem Verantwortlichen des anderen Unternehmens sein zuvor fertiggestelltes Leistungsverzeichnis per Telefax zur Verfügung gestellt hatte.

Impressum

Herausgeber:

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein

Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Telefon 04621 86 1319

Telefax 04621 86 1296

E-Mail verwaltung@gsta.landsh.de

Stand: Juni 2020